

Neue Maßnahmen der Reichs- bekleidungsstelle.

Die in letzter Zeit beobachtete übermäßige Versorgung des Publikums mit Schuhwaren hat den Bundesrat veranlaßt, auch die Schuhwaren der Regelung durch die Reichsbekleidungsstelle zu unterstellen. Dies ist durch eine Verordnung betreffend Aenderung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung geschehen, die die Schuhwaren aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen der Bezugspflicht unterwirft. Für bestimmte Luxus Schuhwaren, deren Neuanfertigung nur noch in sehr beschränktem Umfang möglich ist, ist eine ähnliche Regelung wie für die hochwertigen Kleidungsstücke vorgesehen; gegen Abgabe eines Paares getragener gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel mit Lederunterboden wird eine Abgabebescheinigung erteilt, die zur Erlangung eines Bezugsscheines auf ein Paar Luxus Schuhe ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung berechtigt, jedoch nur auf 2 Paar bis Ende 1917. Die Schuhreparatur ist nicht bezugscheinpflichtig.

Ferner sind folgende neue Bestimmungen wichtig:
Die Bewirtschaftung der getragenen Kleidungs- und Wäsche stücke und der getragenen Schuhwaren wird den Kommunalverbänden übertragen, die das Ein- und Verkaufsmonopol für diese Gegenstände erhalten. Niemand darf mehr an andere als an behördlich zugelassene Stellen getragene Kleidungs- und Wäsche stücke und getragene Schuhwaren entgeltlich veräußern; der gewerbmäßige Erwerb solcher Gegenstände ist nur noch solchen Stellen erlaubt, für den Althandel sind Uebergangsbestimmungen vorgesehen. Den behördlichen Annahmestellen ist gleichzeitig die Ausstellung von Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen für hochwertige Kleidung oder Luxus-Schuhwaren übertragen.

Während bisher nur der Kleinhandel und die Waffschneiderei der Bezugspflicht unterworfen waren, wird diese jetzt auf jede Ueberlassung zu Eigentum oder zur Benutzung erstreckt, wenn diese Ueberlassung durch einen Gewerbetreibenden mit Web-, Wirk- und Strickwaren oder Schuhwaren erfolgt. Demnach fallen jetzt auch die sogenannten Garde-robeverleihgeschäfte sowie die Schenkung seitens der Gewerbetreibenden unter die Bezugspflicht. Nur bei Wäscheverleihgeschäften ist für ihren derzeitigen Bestand eine Ausnahme gemacht; sie dürfen jedoch ihren Bestand nicht vermehren. Dagegen ist allgemein jede Ueberlassung sonstiger Gegenstände für nicht mehr als 3 Tage bezugscheinfrei.

Ferner ist das bereits früher von der Reichsbekleidungsstelle ausgesprochene Verbot, den Preis ganz oder teilweise vor Empfang des abgestempelten Bezugsscheines zu fordern oder anzunehmen, wiederholt.

Weiter wird vom 15. Januar 1917 ab die Vermittlung der Bezugsscheine durch die Geschäfte oder Wandererwerbtreibenden verboten; nur das Auslegen der Bezugsscheinordrude und deren Ausfüllung in den Geschäften kann von den Kommunalverbänden weiter zugelassen werden.

Endlich wird jeder Hinweis auf die Bezugspflicht oder die Bezugsscheinvergebung zu Zwecken des Wettbewerbs in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise verboten.

Die Nr. 2 der regelmäßig erscheinenden Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle, die die Bundesratsverordnung und die ausführlichen dazu erlassenen Bekanntmachungen des Reichslanzlers und der Reichsbekleidungsstelle enthält, ist von der Prekabinettung der Reichsbekleidungsstelle Berlin W. Markgrafstraße 42, gegen Voreinsendung von 30 Pfennig zu beziehen.